

Richtlinien der Jusos Sachsen

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD Landesverband Sachsen

zuletzt geändert am 18.09.2020

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, Landesverband Sachsen“ (Jusos Sachsen).
- (2) Die Jusos Sachsen sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
- (3) Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist der Freistaat Sachsen, sein Sitz ist Dresden.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie Juso-Unterstützer und -Unterstützerinnen an.
- (2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte auf allen Ebenen wahrnehmen, wenn sie den Jusos gegenüber ihre Mitarbeit schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Organisationsstatut der SPD besteht. Die Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der schriftlichen Erklärung gegenüber den Jusos.
- (3) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§3 Aufbau und Gliederung

- (1) Der Aufbau der Jusos Sachsen entspricht dem der SPD Sachsen. Der Landesverband gliedert sich in Arbeitsgemeinschaften, Unterbezirke und Projektgruppen. Das Tätigkeitsgebiet der Unterbezirke entspricht dem der SPD-Unterbezirke.
- (2) Kleinste Organisationseinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Diese kann auf dem Gebiet von einem oder mehreren SPD-Ortsvereinen vom Unterbezirksvorstand gebildet werden. Im Bereich eines SPD-Ortsvereins darf es nur eine örtliche Juso-Arbeitsgemeinschaft geben.
- (3) Alle Gliederungsebenen können Arbeitskreise und Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden. Diese wählen sich eine/n Sprecher/in auf höchstens zwei Jahre.
- (4) Projektgruppen des Landesverbandes sind Juso-Hochschulgruppen. Sie müssen aus mindestens fünf aktiven Mitgliedern bestehen. Im Bereich einer Hochschule darf es nur eine Juso-Hochschulgruppe geben. Projektgruppen des Landesverbandes bedürfen der Anerkennung durch den Landesvorstand.

§ 4 Organe der Jusos Sachsen

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
 - die Vollversammlung (VV),
 - der Landesausschuss (LA) und der Landesvorstand (LaVo).

§ 5 Landesdelegiertenkonferenz

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Jusos Sachsen. Sie hat

insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Landesvorstands und Landesausschusses, insbesondere die Entgegennahme der Berichte sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstands,
 - Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - Wahl des Landesvorstands,
 - Wahl der Bundesausschussvertretung aller 2 Jahre,
 - jährliche Wahl der Delegierten zum Bundeskongress.
- (2) Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich aus 85 Delegierten zusammen. Jeder Unterbezirk erhält zwei Grundmandate. Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres sowie der Juso-Unterstützer und -Unterstützerinnen entsprechend dem Adams-Verfahren auf die Unterbezirke verteilt. Die Delegierten sind mindestens alle zwei Jahre auf einer Unterbezirkskonferenz zu wählen. Zusätzlich erhält jede vom Landesvorstand ordentlich anerkannte Projektgruppe ein Grundmandat, die Delegierten sind mindestens alle zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Delegierte sind dem Landesverband spätestens zur Antragsfrist zu melden.
- (3) Die Landesdelegiertenkonferenz sollte jährlich stattfinden, spätestens aber 18 Monate nach der vorangegangenen Landesdelegiertenkonferenz. Sie wird vom Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Unterbezirke und Projektgruppen entfallenden Delegierten spätestens zwei Monate vorher einberufen. Der Antragsschluss liegt vier Wochen vor der Konferenz.
- (4) Auf Beschluss von zwei Dritteln des Landesvorstands, zwei Fünftel der Unterbezirke, der Mehrheit des einfachen Landesausschusses oder auf Wunsch von zehn Prozent der Mitgliedschaft ist vom Landesvorstand eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist fünf Wochen, der Antragsschluss liegt drei Wochen vor der Konferenz.
- (5) Die Landesdelegiertenkonferenz prüft die Legitimation der Delegierten, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (6) Anträge, die zur Landesdelegiertenkonferenz nicht mehr beraten werden können, werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Landesausschuss überwiesen.
- (7) Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der Jusos Sachsen und Landesarbeitskreise. Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten. Über ihre Behandlung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Jusos Sachsen besteht aus allen Jusos des Landesverbandes Sachsen und hat folgende Aufgaben: sie unterstützt den Landesvorstand, den Landesausschuss, den erweiterten Landesausschuss und die Landesdelegiertenkonferenz bei der Meinungsfindung über grundlegende politische Entscheidungen,
- (2) Die Vollversammlung wird mit der einfachen Mehrheit des Landesvorstandes und mit der einfachen Mehrheit des Landesausschusses einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate. Die VV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der LDK- Delegiertenanzahl anwesend sind.
- (3) Die Vollversammlung prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Dem auf zwei Jahre gewählten, stimmberechtigten Landesvorstand gehören an:

- ein/e Landesvorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Landesvorsitzende, davon eine Frau,
 - eine von der Landesdelegiertenkonferenz zu bestimmende Anzahl an Stellvertretenden Landesvorsitzenden.
- (2) Die/der Vorsitzende des Landesausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Der gewählte, stimmberechtigte Landesvorstand soll weiterhin Sprecher/innen der Landesarbeitskreise, die/den Jugendreferent/in sowie Beauftragte für besondere Aufgaben als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen aus,
- erledigt die laufenden Geschäfte,
 - vertritt die Jusos Sachsen in der Öffentlichkeit,
 - koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes und fasst dazu Beschlüsse.

§ 8 Landesausschuss

- (1) Dem Juso-Landesausschuss gehören insgesamt 19 stimmberechtigte Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder des Juso Landesvorstandes sind von der ordentlichen Mitgliedschaft im Landesausschuss ausgeschlossen.
- (2) 18 Mitglieder werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder im Juso-Alter sowie Juso-Unterstützer*innen nach dem Adams-Verfahren auf die Unterbezirke verteilt. Ein Mitglied wird von den sächsischen Juso-Hochschulgruppen entsandt. Unterbezirken mit einer Einpersonendelegation und den Juso-Hochschulgruppen steht es frei, ein weiteres beratendes Mitglied der Einpersonendelegation hinzuzufügen, sofern das beratende Mitglied quotiert gegen über der Einpersonendelegation ist.
- (3) Die Delegierten zum Landesausschuss werden jährlich von Vollversammlungen der Unterbezirke bzw. vom Landeskoordinierungstreffen der Juso-Hochschulgruppen Sachsen gewählt. Die jeweiligen Gesamtdelegationen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern sind quotiert zu wählen. Die Wahl einer beliebigen Zahl von Ersatzdelegierten ist möglich.
- (4) Der Juso-Landesvorstand nimmt mit beratender Stimme am Juso-Landesausschuss teil und gibt zu jeder Sitzung einen Tätigkeitsbericht ab.
- (5) Der Landesausschuss ist das oberste Beschlussgremium der Jusos Sachsen zwischen den Landesdelegiertenkonferenzen. Er hat folgende Aufgaben:
- Kontrolle der Arbeit des Landesvorstandes und der Umsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenzen
 - Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes
 - Information und Koordination zwischen den Unterbezirken und mit dem Landesvorstand.
 - Beschlussfassung über Anträge, die von der Landesdelegiertenkonferenz nicht mehr beraten werden konnten
 - Beschlussfassung über inhaltliche Anträge des Landesvorstandes, der Unterbezirke, der Projektgruppen, Landesarbeitskreise und des LA-Präsidiums
- (6) Der Landesausschuss tagt mindestens dreimal jährlich. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Landesvorstand, mindestens ein Drittel der Unterbezirke oder das LA-Präsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Anträge nach (5) sind mindestens eine Woche vor der Sitzung einzureichen. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

- (7) Der Landesausschuss kann aus seiner Mitte aller zwei Jahre ein Landesausschuss-Präsidium wählen, dem die Koordinierung des Landesausschusses und die Leitung sowie Protokollierung der Sitzungen obliegt. Dem LA-Präsidium gehören ein/e Vorsitzende/r und zwei stellvertretende Vorsitzende an. Alternativ wählt der Landesausschuss auf der jeweiligen Sitzung aus seiner Mitte eine Tagungsleitung und eine Protokollführung.

§9 Anti-Sexismus-Kommission

- (1) Die Anti-Sexismus-Kommission (ASK) besteht aus maximal 4 Mitgliedern, wobei darin nicht mehr als zwei Personen eines Geschlechts vertreten sein dürfen. Sie ist als vom Juso-Landesvorstand unabhängiges Organ zu verstehen. Ihre Mitglieder dürfen daher nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Landesvorstands der Jusos Sachsen sein.
- (2) Die Mitglieder der ASK werden auf zwei Jahre von der Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen gewählt.
- (3) Die ASK kümmert sich, in Ergänzung zur Arbeit der Jusos Sachsen, um Gleichstellungs- und Diskriminierungsthemen sowie um jegliche Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit innerhalb der Jusos Sachsen.
- (4) Bei der Landesdelegiertenkonferenz der Jusos Sachsen stellt die ASK jeweils einen Bericht über ihre Arbeitsweise, Maßnahmen und berichtenswerte Diskriminierungsvorfälle vor.
- (5) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Juso-Landesvorstands in den entsprechenden Belangen,
 - b. Ansprechpartnerin für Betroffene, eine entsprechende Kontaktmöglichkeit ist auf der Website der Jusos Sachsen bereitzustellen,
 - c. Organisation von Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen bei Veranstaltungen der Jusos Sachsen, beispielsweise durch Awareness-Teams

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Arbeitsrichtlinien nichts anderes bestimmen.
- (3) Mindestens 40 Prozent der Mitglieder eines Vorstands oder der von einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Unterbezirk zu wählenden Delegation müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen. Stehen für die Mindestzahl an Plätzen für Frauen keine weiblichen Kandidatinnen zur Verfügung, dürfen die Plätze von Männern eingenommen werden.
- (4) In einem ersten Wahlgang sind nur die Kandidaten und Kandidatinnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten und Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.

§ 11 Weitere Arbeitsrichtlinien

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften aller Ebenen können sich eigene Richtlinien geben, die nicht im Gegensatz zu diesen Richtlinien stehen dürfen.
- (2) Die Gliederungen der Jusos Sachsen wählen mindestens aller zwei Jahre einen Vorstand.